
ANWALTSPRÜFUNG KANTON AARGAU

HERBST 2024

Strafrecht / Strafprozessrecht

- Experte:** Dr. Stefan Meichssner, Rechtsanwalt
- Dauer:** 4 Stunden
- Hilfsmittel:** StGB, SVG, VRV, StPO, BV, EMRK, EG StPO
- Hinweise:** Die Fälle sind ausschliesslich gestützt auf den vorgegebenen Sachverhalt zu lösen (keine Erweiterung oder Ergänzung des Sachverhalts). Geben Sie bei der Lösung jeweils die Rechtsgrundlage an. Unterlassen Sie in Ihrer Arbeit jeden Hinweis auf Ihre Person und führen Sie, sofern notwendig, jeweils RA Z. als Rechtsvertreterin bzw. Rechtsvertreter auf (Anonymisierung der Prüfung). Punkte werden nur für schlüssige und nachvollziehbare Ausführungen vergeben. Krass unzutreffende oder an der Sache vorbeigehende Ausführungen führen zu einem Punkteabzug. Achten Sie bei der Lösung auf die systematische Darstellung und den sprachlichen Ausdruck.

I. Sachverhalt

Am 15. Mai 2023 um 15.17 Uhr geht bei der Einsatzzentrale der Polizei ein Notruf ein. Eine Zeugin meldet, sie habe an der Verzweigung Oberdorf- / Talstrasse in X. im Bezirk Kulm einen offenen Schachtdeckel entdeckt; im Schacht befinde sich ein schwer verletzter, nicht mehr ansprechbarer Mann. Die sofort aufgebotene Ambulanz kann nur noch den Tod des Mannes, des 64-jährigen Anton, eines Angestellten eines Vermessungsbüros, feststellen. Die Polizei stellt am Unfallort Blutspuren fest und geht aufgrund der Spurenlage nicht von einem Arbeits-, sondern von einem Verkehrsunfall mit einem beteiligten Fahrzeug aus.

Die anschliessenden Ermittlungen ergeben, dass Anton sein Geschäftsauto ein paar Meter entfernt am Rand der Oberdorfstrasse geparkt, danach mit einem Pickel den Schachtdeckel aus dem Fassungsring gehoben und diesen neben der Schachtöffnung auf den Pickel gekippt schräg angestellt hat. So hätte er das Schachtsieb hochheben und auftragsgemäss die Messung der Schachttiefe mittels Messlatte von oben, d.h. ohne in den Schacht zu steigen, vornehmen können. Aus unbekanntem Gründen stieg Anton jedoch dieses Mal ausnahmsweise auf der fest montierten Leiter in den Schacht hinab.

Am Unfallort konnten keine Sicherungsmassnahmen festgestellt werden, insbesondere nicht das Signal 1.14 «Baustelle». Auch trug Anton im Unfallzeitpunkt keine Schutzkleidung mit Reflektoren, sondern ein dunkles T-Shirt. Polizei und Staatsanwaltschaft gehen davon aus, dass Anton deshalb auf Sicherheitsmassnahmen verzichtet hat, weil die Messung üblicherweise nur wenige Sekunden dauert, er zu Beginn nicht vorhatte, in den Schacht zu klettern und sich der Schacht in einer wenig befahrenen Nebenstrasse befindet.

(vgl. Anhang Bild 1: Fundsituation)

Als die 69-jährige Anwohnerin Berta mit ihrem VW Polo um ca. 17.30 Uhr des 15. Mai 2023 an ihren Wohnort X. oberhalb der Unfallstelle gelangen will, sind die polizeilichen Ermittlungen an der Verzweigung Oberdorf- / Talstrasse noch im Gang. Da die Strassen gesperrt sind, muss Berta ihr Fahrzeug weiter unten auf der Talstrasse stehen lassen und zu Fuss nach Hause gehen. Erst als die Polizei später am Abend alle Anwohner des Quartiers befragt, fällt ihr ein, dass sie am Nachmittag die Unfallstelle passieren wollte. Sie fuhr, wie sie angibt, auf der Oberdorfstrasse ins Dorf hinunter und bog links in die steil abfallende Talstrasse ein. Dabei habe es plötzlich gescheppert («g'chroset»), das Auto sei etwas gerutscht, worauf sie bis zum Stillstand abgebremst habe. Ohne auszusteigen und nachzuschauen, sei sie danach rückwärtsgefahren und nach rechts abgebogen, um auf der Oberdorfstrasse weiterzufahren. Auf diese Weise sei sie über einen kleinen Umweg ins Dorf und weiter zu ihrem Ziel im Nachbardorf Y. gelangt, wo sie diverse Besorgungen gemacht und Angehörige besucht hätte, was später von mehreren Zeugen bestätigt wird. Bei der Weiterfahrt nach dem unfreiwilligen Stopp habe sie noch gesehen und sich auch gewundert, dass der Schachtdeckel geöffnet sei, ohne dass sich jemand in der Nähe befindet oder die Strasse gesperrt ist. Weitere Gegenstände habe sie nicht wahrgenommen; die Lichtverhältnisse seien aber etwas ungünstig gewesen und die Strasse habe teilweise im Schatten gelegen. Sie sei davon ausgegangen, mit dem Rad gegen den Schachtdeckel gefahren zu sein. Das Auto sei nicht beschädigt gewesen; sie habe die Fahrt ganz normal fortsetzen können.

(vgl. Anhang Bild 2: Bertas Fahrt Oberdorf- / Talstrasse)

Der sichergestellte VW Polo von Berta weist Blutspuren und DNA von Anton auf. Gutachterlich wird festgestellt, dass Berta mit ihrem Fahrzeug den Anton erfasste, als er im Schacht stand und mit seinem Oberkörper und Kopf ca. 40 cm aus dem Schacht herausragte. Die Spuren an der Fahrzeugfront deuten darauf hin, dass Anton vor der Kollision noch die Arme gehoben und sich mit den Händen gegen den VW Polo gestemmt hatte. Anschliessend wurde er gegen den angekippten Schachtdeckel gedrückt, der dadurch wegrutschte; danach wurde er zwischen dem Autounterboden und dem Strassenbelag eingeklemmt. Auf einer Länge von 140 cm an der Unterseite des VW Polo wurden Blutkontakts Spuren und bis 180 cm Blutspritzer festgestellt. Aufgrund des Rückwärtsfahrens wurde Anton anschliessend Richtung Schachtöffnung gerissen, bis er in den 2 m tiefen Schacht fiel und verstarb, bevor ihm Hilfe geleistet werden konnte.

Die Kollisionsgeschwindigkeit des VW Polo kann nicht bestimmt werden, liegt aber im tiefen Bereich: Berta ist mit Sicherheit deutlich unterhalb der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts gefahren. Bei einer angenommenen Geschwindigkeit von 25 km/h ergäbe sich ein Anhalteweg von knapp 14 m. Ebenso wenig kann eruiert werden, wann und wie lange vor der Kollision Anton die erwähnten ca. 40 cm aus dem Schacht herausgeragt hat. Wenn, dann wäre er gemäss der Rekonstruktion aus der Fahrtrichtung von Berta aus einer Distanz von 30 bis 16 m erkennbar, von 14 bis 10 m nicht erkennbar, zwischen 10 und 8 m teilweise und ab 6 m nicht mehr erkennbar gewesen, weil er entweder von der A-Säule oder dem Seitenspiegel des VW Polo verdeckt wurde oder nicht mehr im Blickfeld der Fahrerin war.

(vgl. Anhang Bild 3: Distanz 18 m)

(vgl. Anhang Bild 4: Sicht 18 m)

(vgl. Anhang Bild 5: Distanz 4 m)

(vgl. Anhang Bild 6: Sicht 4 m)

Berta beauftragt Sie, Rechtsanwältin Z. bzw. Rechtsanwalt Z., nach Eröffnung des Strafverfahrens mit der Verteidigung. Ihre Mandantin bleibt in mehreren Einvernahmen dabei: Vor dem Unfall habe sie weder Anton noch den offenen Schachtdeckel noch sonst etwas Ungewöhnliches an der Kreuzung Oberdorf- / Talstrasse festgestellt. Auch will sie keinen Unfall wahrgenommen haben; vielmehr beschreibt sie die Kollision beharrlich als «Rutschen» und «Chrosen». Zeugen, die den Unfall oder auch nur die An- und Weiterfahrt von Berta gesehen hätten, gibt es nicht.

Die Staatsanwaltschaft erhebt beim Bezirksgericht Kulm Anklage gegen die nicht vorbestrafte Berta, die als Rentnerin zusammen mit ihrem älteren, pflegebedürftigen Ehemann in einem Einfamilienhaus wohnt und von Renten der 1. und 2. Säule von zusammen jährlich total 102'000 Franken lebt. Die Staatsanwaltschaft verlangt nebst dem Schuldspruch gemäss Anklage 18 Monate Freiheitsstrafe, bedingt mit einer Probezeit von 2 Jahren, sowie eine Busse von 5'000 Franken bzw. bei schuldhafter Nichtbezahlung eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Tagen. Weiter beantragt die Staatsanwaltschaft die Rückgabe des beschlagnahmten VW Polo an Berta nach Rechtskraft sowie die Tragung sämtlicher Verfahrenskosten durch Berta.

Die Anklageschrift enthält wie üblich zunächst die zur Last gelegten strafbaren Handlungen mit Angabe der Gesetzes- und Verordnungsartikel. Sodann umschreibt sie das Berta zur Last gelegte Verhalten wie folgt:

«Am Montag 15. Mai 2023 zwischen 15.00 und 15.15 Uhr fuhr die Beschuldigte von Ihrem Wohnort an der Oberdorfstrasse xx in X. mit dem Personenwagen VW Polo AG xxxxx die Talstrasse hinunter, um im Nachbardorf Y. ab 15.20 Uhr ihr Enkelkind zu beaufsichtigen und Einkäufe zu erledigen.

(es folgt die Vorgeschichte mit Antons Auftrag)

Beim Abbiegen von der Oberdorf- in die Talstrasse übersah die Beschuldigte zufolge mangelnder Aufmerksamkeit den offenen Schachtdeckel und fuhr mit der linken Frontseite des PW gegen den ca. 40 cm aus dem Schacht ragenden †Anton. Aufgrund der Spuren hatte †Anton vor der Kollision noch die Arme gehoben und sich mit den Händen gegen die Front des anfahrens PW gestemmt. †Anton wurde danach wohl gegen den angekippten Schachtdeckel gedrückt. Der Schachtdeckel rutschte nach vorne links weg und †Anton wurde mit dem Kopf und Oberkörper zwischen dem Unterboden des PW und dem flach auf der Fahrbahn liegenden Pickel eingeklemmt. Die Beschuldigte fuhr dann entgegen der Anfahrtsrichtung zurück und auf der Oberdorfstrasse weiter Richtung Y. Obwohl sie die Kollision wahrgenommen hat und damit rechnen musste, dass es möglicherweise zu Verletzungen gekommen war, entfernte sie sich von der Unfallstelle, ohne Nachschau zu halten und ohne die Polizei zu verständigen.

Die Blutanhaftungen am Unterboden des PW der Beschuldigten und die Tropfspuren auf der Fahrbahn konnten aufgrund der DNA-Auswertungen eindeutig †Anton zugeordnet werden. Beim Zurückfahren wurde der unter dem PW eingeklemmte †Anton wieder Richtung Schachtöffnung gedrückt, bis er in den ca. 2 Meter tiefen Schacht fiel, wo er aufgrund der Summe der verschiedenen erlittenen Hautwunden, Knochenbrüche und Verletzungen der Lunge verstarb, bevor ihm Hilfe geleistet werden konnte.

Aufgrund der Aussagen der Beschuldigten wurden am 11. August 2023 mit einem typgleichen PW und einer grössengleichen Person Rekonstruktionsfahrten mit Videoaufnahmen dokumentiert. Aufgrund dieser Aufzeichnungen wäre es der Beschuldigten auf einer Distanz von 30 – 16 Metern und nochmals auf einer Distanz von ca. 10 – 8 Metern möglich gewesen, den im Schacht stehenden Unfallbeteiligten oder mindestens den neben dem Schacht angestellten Schachtdeckel zu sehen.»

Nach Anklageerhebung teilt Ihnen das Bezirksgericht Kulm mit Verfügung vom 22. Juli 2024, von Ihrer Assistentin am 24. Juli 2024 entgegengenommen, die Zusammensetzung im Hinblick auf die Hauptverhandlung mit. Aus ihr geht hervor, dass Richterin Corinne mitwirken wird. Diese ist in den sozialen Medien aktiv; unter anderem ist sie auf Facebook mit dem Staatsanwalt befreundet, der Anklage erhoben hat. Ausserdem gab Richterin Corinne bereits wenige Tage nach Bekanntwerden des Vorfalles vom 15. Mai 2023 in ihrer Eigenschaft als Ortsparteipräsidentin einer Tageszeitung ein Interview, an das Sie sich noch grob erinnern können. Darin kam auch der vorliegende Fall zur Sprache. Dort wurde sie mit der Aussage

zitiert: «Ich verstehe überhaupt nicht, weshalb die Lenkerin einfach weiterfahren konnte, wie wenn nichts geschehen wäre. Mindestens hätte man von ihr erwarten können, dass sie den Vorfall bemerkt, anhält und sich um den Verletzten kümmert. Mir tun die Angehörigen des Opfers unendlich leid.»

Sie sind im Juli in den Ferien und lesen eine E-Mail von Berta vom 25. Juli 2024, in der sie Sie auf Corinnes Äusserungen aufmerksam macht, am 5. August 2024. Darin bittet Sie Ihre Klientin, die Richterin wegen Befangenheit abzulehnen. Trotz grosser Arbeitslast nach den Ferien schaffen Sie es, am 12. August 2024 das Ausstandsgesuch gegen Corinne einzureichen.

II. Aufgaben

1. Verfassen Sie das Plädoyer für die bevorstehende Hauptverhandlung. (40 Punkte)

Bauen Sie das Plädoyer systematisch auf, nehmen Sie eine vollständige Würdigung des Sachverhalts anhand der Straftatbestände vor, die sich aus der Anklageschrift ergeben, äussern Sie sich – je nach Ihrer Würdigung eventualiter – zur Strafe etc. Stellen Sie Ihre Schlussanträge.

Formelle Fragen zu Zuständigkeit, Anklageschrift etc. sind nicht zu prüfen (vgl. dazu nachfolgende Aufgabe 2).

Die Beteiligung der Familie des Opfers und folglich deren Zivilklage bilden mangels Angaben im Sachverhalt ebenfalls kein Thema.

2. Würdigen Sie die Anklageschrift. (15 Punkte)

Genügt diese formell, materiell und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen? Erfüllt sie ihre Funktionen?

3. Wird Ihr Ausstandsgesuch gegen Richterin Corinne erfolgreich sein? (25 Punkte)

Schreiben Sie ein Essay, in dem Sie alle formellen und materiellen Punkte systematisch abhandeln.

III. Anhang

Bild 1: Fundsituation. Offener Schacht, Messhilfe, Pickel, Schachtsieb, Messlatte und Deckel (v.l.n.r.). Triopan nachträglich von der Polizei angebracht:



Bild 2: Grosser Pfeil = Bertas Fahrt auf der Oberdorf- / Talstrasse gemäss Rekonstruktion Verteidigung. Kleiner Pfeil = Schacht im geschlossenen Zustand:



Bild 3: Distanz 18 m:

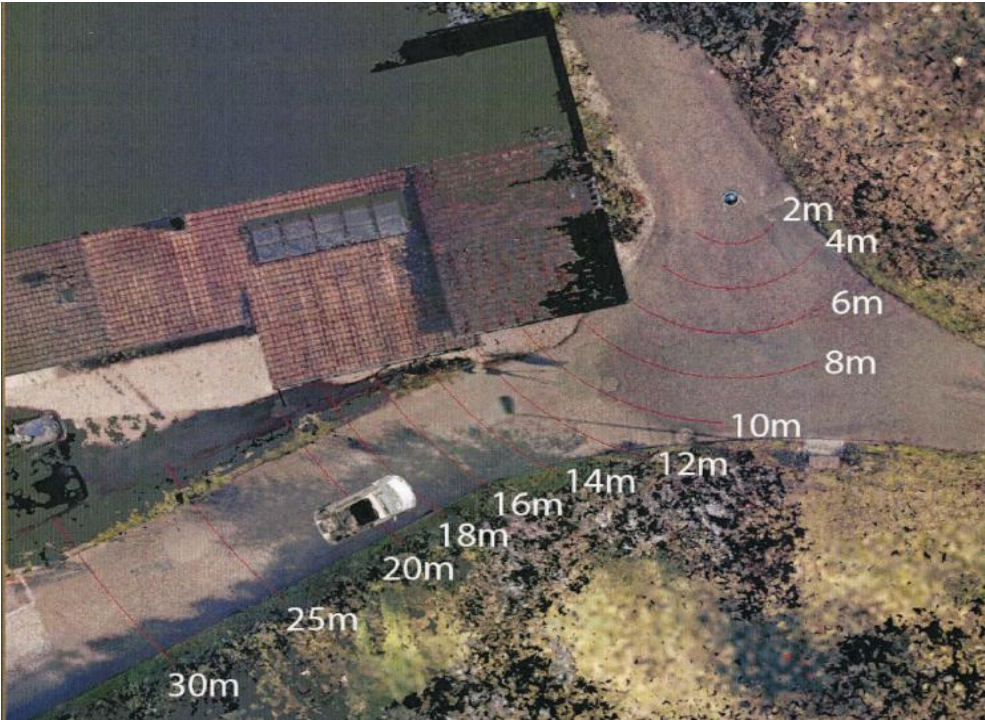


Bild 4: Sicht 18 m:

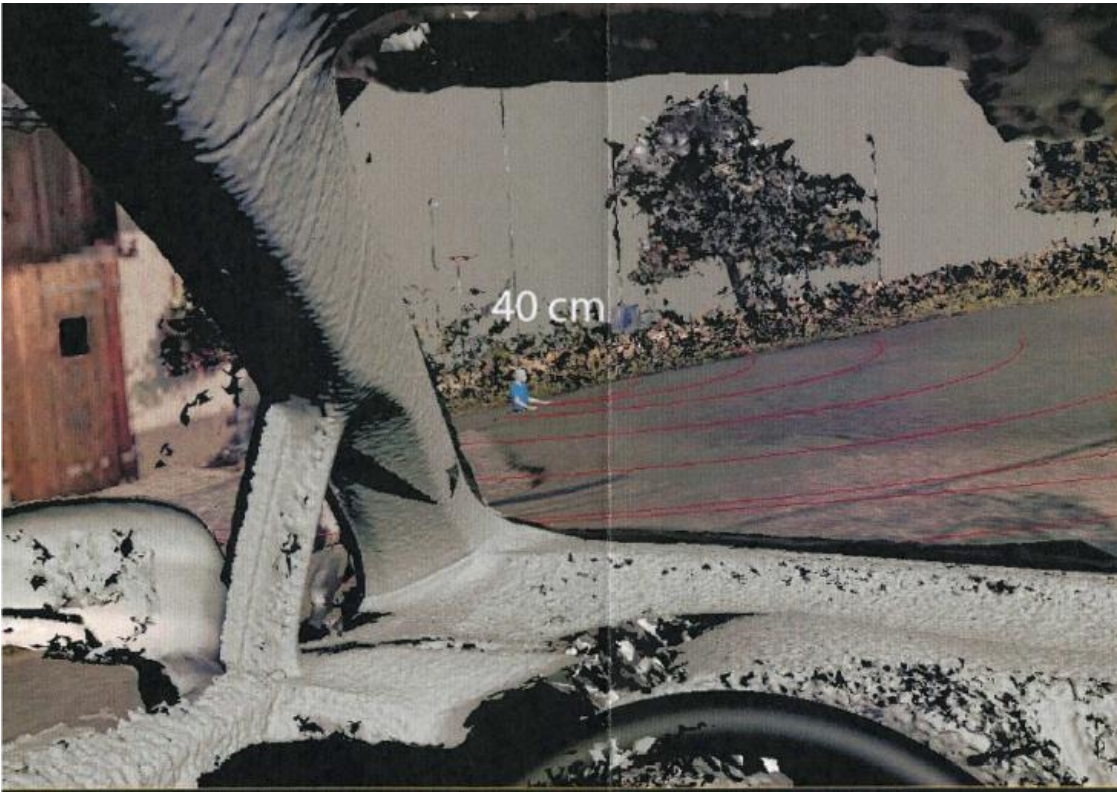


Bild 5: Distanz 4 m:

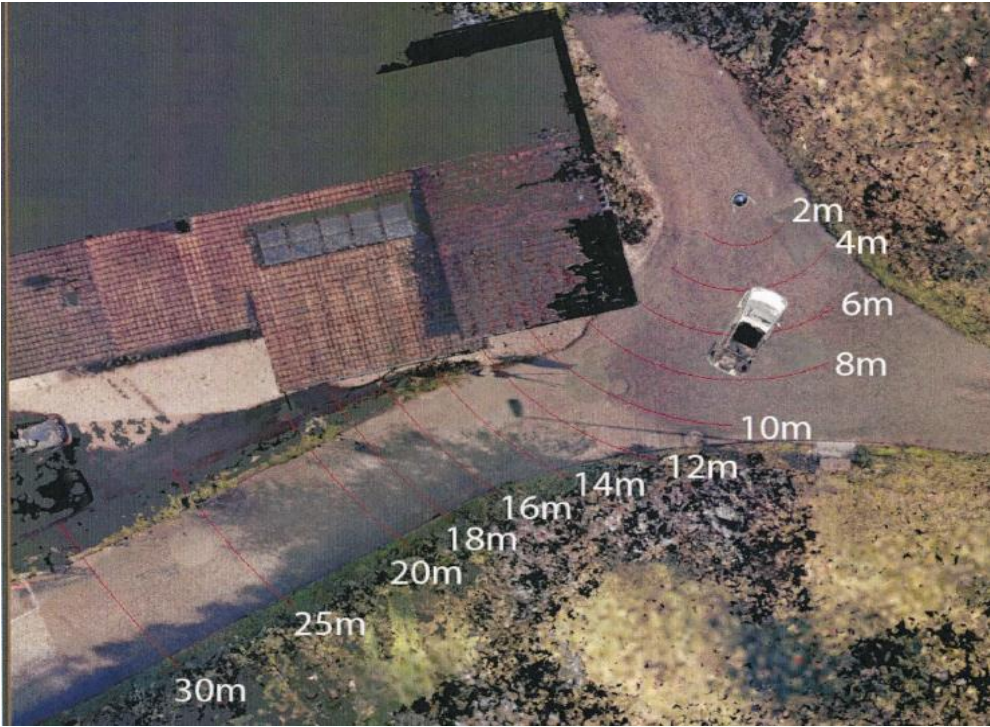


Bild 6: Sicht 4 m:

